

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fußpfleger / Geprüfte Fußpflegerin“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.05.2014 und der Vollversammlung vom 30.06.2014 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Fußpfleger“ / zur „Geprüften Fußpflegerin“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Fußpfleger/ Fußpflegerin auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fußpfleger“ bzw. „Geprüfte Fußpflegerin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mindestens zwei Jahre als Fußpfleger/ Fußpflegerin praktisch tätig war.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen oder einen Fachschulbesuch mit mindestens 500 Stunden nachweisen kann.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalte und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling:
 1. eine Projektarbeit auszuführen und ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen
 2. eine Situationsaufgabe auszuführen.
- a) Der Prüfling hat als Projektarbeit an einem ihm persönlich nicht bekannten Modell eine nach eigener Fuß- und Hautbeurteilung selbst gewählte Fußpflege durchzuführen.

Die Beurteilung, der Verlauf der fußpflegerischen Maßnahmen und Empfehlungen für die häusliche Fußpflege sind schriftlich festzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfling gewählten Maßnahme ein anderes Verfahren vorschreiben.

- b) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.
- c) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Als Situationsaufgabe ist eine der nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

1. Kosmetische Nagelprothetik
2. Fuß- und Beinmassage

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse insbesondere in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Anatomie und Physiologie:
 - a) Zelle
 - b) Gewebe (Organe, Organsysteme)
 - c) Kreislaufsystem
 - d) Nervensystem
 - e) Skelett der unteren Extremität
 - f) Muskulatur der unteren Extremität
 - g) Gelenke, Aufbau und Funktion der unteren Extremität
2. Veränderungen am Fuß
 - a) Haut und Hautveränderungen
 - b) Nagel und Nagelveränderungen
 - c) Erkennen von Erkrankungen an Haut und Fuß
3. Theorie der kosmetischen Fußpflege
 - a) Beurteilung der Haut und des Fußes
 - b) Auswahl und Wirkungskreis von Fußpflegepräparaten
 - c) Wirkungsweise und Anwendungstechnik von chemischen und physikalischen Maßnahmen einschließlich apparativer Fußpflege
 - d) Skalpellechnik, Nagelprothetik
 - e) Grenzen der kosmetischen Fußpflege und Aufgabenbereiche des Arztes/ der Ärztin, des Podologen/ der Podologin und angrenzender Berufe
4. Hygiene
 - a) Mikrobiologie
 - b) Desinfektion
 - c) Hygieneverordnung und Infektionsgesetz

- d) Sterilisation
5. Betriebsführung und Marketing
- a) Kalkulation, Lagerhaltung, Einkauf
 - b) Warenkunde, Wareneinsatz, Warenpräsentation
 - c) Grundlagen des Verkaufsgesprächs
 - d) Grundlagen der Betriebsorganisation
- (3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten und die fachtheoretische Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- (1) **Fachpraktische Prüfung**
Projektarbeit und Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.
- (2) **Fachtheoretische Prüfung**
Mindestvoraussetzung für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach der mündlichen Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des fachtheoretischen Teils nicht bestanden.
Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling kann auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen oder Prüfungsfächern befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 15.07.2014 erteilt worden (AZ: I A 2 – 36-01/04).

Dortmund, 29. Juli 2014

Otto Kentzler
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer